

Votum

Weder geeignet noch sinnvoll

Warum die geplante neue Rechtsform der GmbH problematisch ist.

Der Koalitionsvertrag der Ampel will mit der „GmbH mit gebundenem Vermögen“ (GmbH-gebV) eine neue Rechtsform schaffen, bei der Gewinne nicht zugunsten der Gesellschafter ausgeschüttet werden dürfen. Dies soll ein langfristig nachhaltiges Unternehmertum ermöglichen. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-ups hört sich ein solches „einfaches“ Konstrukt attraktiver an als die Gründung einer gemeinnützigen GmbH oder einer Stiftung.

Die Umsetzung erweist sich für das Bundesministerium der Justiz als schwierig: Eine hohe Missbrauchsanfälligkeit über indirekte Ausschüttungen würde dazu führen, dass sich die gewünschte Rechtsform innerhalb kürzester Zeit enorm verkomplizieren dürfte. Zudem gibt es auch steuerliche Gerechtigkeitslücken. Das in der Gesellschaft entstehende Vermögen wäre dauerhaft der Schenkungs- und Erbschaftsteuer entzogen. Bislang gibt es dieses Privileg nur bei gemeinnützigen Organisationen. Damit würden Steuervorteile, die für gemeinnützig wirkende Organisationen gelten, auf erwerbswirtschaftliche Unternehmen ausgedehnt.

Das (Steuer-)Recht sollte jedoch zwischen gemeinnützigem Wirken im Interesse der Allgemeinheit und privatwirtschaftlichem Wirken weiterhin unterscheiden. Die GmbH-gebV ist weder geeignet noch sinnvoll. Eine Weiterentwicklung bestehender Rechtsformen wäre zielführender.



Kirsten Hommelhoff ist Generalsekretärin des Bundesverbands Deutscher Stiftungen.

BvDS/DavidAuserhofer



Transport von Pflanzen: Im vorliegenden Streitfall wurde bei einem Fahrzeug zunächst keine Privatnutzung angesetzt.

Private Kfz-Nutzung als Streitfall

Finanzamt trägt Beweislast

Nutzt ein Gartenbaubetrieb alle Fahrzeuge auch privat oder nicht? Das Finanzgericht Münster folgt der Argumentation des Klägers und lässt die Revision in einem Streitfall zu.

Michael Stahlschmidt Frankfurt

Der 6. Senat des Finanzgerichts Münster hat entschieden, dass der Anscheinsbeweis der privaten Nutzung eines betrieblichen Pkw auch auf andere Weise als durch das Vorhandensein eines in Status und Gebrauchswert vergleichbaren Pkw im Privatvermögen erschüttert werden kann. Im zu entscheidenden Fall gehörten zum Haushalt der verheirateten Kläger in den Streitjahren auch zwei volljährige Kinder. Teilweise nacheinander hielten die Kläger im Streitzeitraum drei Kleinwagen im Privatvermögen, die von den Kindern gefahren wurden. Auf demselben Grundstück, auf dem sich das Wohnhaus der Familie befand, war auch der Gartenbaubetrieb untergebracht. Im Hauptberuf war der Kläger anderweitig als Arbeitnehmer beschäftigt. Neben 20 weiteren Arbeitnehmern beziehungsweise Aushilfen arbeitete auch die Ehefrau auf Minijob-Basis im Gartenbaubetrieb.

Der Kläger hielt im Betriebsvermögen neben einem BMW X3, der einem Vorarbeiter zugeordnet war, auch einen Ford Ranger. Für beide Fahrzeuge wurde kein Fahrtenbuch geführt. Die Privatnutzung des BMW wurde nach der Ein-Prozent-Regelung versteuert, während für den Ford Ranger keine Privatnutzung angesetzt wurde. Das Finanzamt wandte für die Privatnutzung des Ford Ranger ebenfalls die Ein-Prozent-Regelung an.

Es sah die Fahrzeuge als nicht gleichwertig an. Darüber hinaus habe nicht allen Familienmitgliedern jederzeit ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung gestanden.

Der Kläger wandte dagegen ein, dass der Ford Ranger den Mitarbeitern des Betriebs arbeitstäglich permanent als Zugmaschine zur Verfügung stehen müsse. Lebensfremd sei es, dieses Fahrzeug an Wochenenden für Familienheimfahrten zu nutzen, da die Nutzung des Fahrzeugs im Gartenbaubetrieb mit einer ständigen Verschmutzung einhergehe. Auch sei die Fahrleistung von nur durchschnittlich 8900 km sehr gering, sodass für private Fahrten kein Raum bleibe.

Der Kläger war vor dem Finanzgericht Münster erfolgreich. Das Finanzgericht gelangte nicht zu der Überzeugung, dass der Ford Ranger in den Streitjahren tatsächlich privat genutzt wurde. Zwar spreche der Beweis des ersten Anscheins und die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass betriebliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch privat genutzt würden. Der Anscheinsbeweis sei hier aber erschüttert.

Unzweifelhaft sei der Ford Ranger ein Fahrzeug, das sich typischerweise auch zur Privatnutzung eignet. Das weitere Fahrzeug, der BMW X3, sei nicht geeignet, den Anscheinsbeweis zu erschüttern, weil er wegen der betrieblichen Nutzung nicht vollumfänglich für Privatfahrten zur Verfügung

stehe. Aber der Senat hat aufgrund des dargelegten Sachverhalts die ernsthafte Möglichkeit eines anderen als des der allgemeinen Erfahrung entsprechenden Geschehens angenommen. Das Argument des Klägers, dass der Ford Ranger wegen seiner Zugkraft permanent im Gartenbaubetrieb eingesetzt wurde, konnte der 6. Senat nachvollziehen.

Für den einer anderweitigen Beschäftigung nachgehenden Kläger war der Gartenbaubetrieb eine Nebentätigkeit. Insoweit konnte der Kläger das Fahrzeug nicht arbeitstäglich selbst genutzt haben. Damit sei die Möglichkeit der Privatnutzung stark eingeschränkt gewesen. Für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte habe der Kläger kein Fahrzeug benötigt. Auch für bestimmte Anlässe sei der Ford Ranger nicht privat genutzt worden.

Das Finanzamt war nicht in der Lage, im Wege des Vollbeweises Belege vorzutragen, aus denen sich die tatsächliche private Nutzung des Ford Ranger ergeben hätte. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

Professor Michael Stahlschmidt ist Ressortleiter Steuerrecht der Fachzeitschrift „Betriebsberater“ und Schriftleiter der Zeitschrift „Der Steuerberater“. Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.

StB Der SteuerBerater

Einkommensteuergesetz

Gesetz neu ausgelegt

Registerfälle werden weitgehend abgeschafft.

Frankfurt. Durch ein skurriles Manöver der Neuauslegung des seit 1925/1934 nahezu wortlautunveränderten Paragraphen 49 Absatz 1 Nr. 2 Buchst. f und Nr. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) hat die Finanzverwaltung seit 2020 die sogenannten Registerfälle im Fokus. Konkret werden als Registerfälle derzeit Lizenzentnahmen auch dann der deutschen Besteuerung unterworfen, wenn der Lizenzgegenstand in Deutschland lediglich in ein Register, etwa das Patent- oder Markenregister, eingetragen ist.

Schon Lizenzentnahmen zwischen zwei Drittstaaten lösen dann deutsche Quellensteuer gemäß Paragraph 50a Absatz 1 Nr. 3 EStG aus. Trotz erheblichen Aufwands kamen im Ergebnis geringfügige Steuerein-

nahmen aus den Registerfällen heraus. Denn selbst wenn dem Grunde nach ein Registerfall vorliegt, so ist doch der Höhe nach meist offensichtlich, dass die größte Wertschöpfung aus der Nutzung des Lizenzgegenstands in demjenigen Drittstaat resultiert, aus dem auch die Lizenzentnahmen geleistet werden. Der jedenfalls ökonomisch auf Deutschland entfallende Anteil ist damit regelmäßig nahe null; etwaige deutsche Verpflichtungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung noch gar nicht mitgedacht. Der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2022 sieht nun mit Wirkung zum 1. Januar 2023 eine weitestgehende Abschaffung der Registerfälle vor. Ausnahme: Steueroasenfälle. Robert Ullmann

Kampf gegen Greenwashing

Mehr Transparenz

Experten wollen Nachbesserung einer EU-Richtlinie.

Frankfurt. Mit der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), haben sich der Rat der Europäischen Union und das Parlament am 21. Juni 2022 auf ein Instrument geeinigt, das in der unternehmerischen Berichterstattung für eine Bedeutungsannäherung der besonderen Aspekte der Nachhaltigkeit mit den allgemeinen finanziellen Aspekten sorgen soll.

Um eine inhaltlich sinnvolle und vor allem auch unabhängig überprüfbare Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gewährleisten, hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) am 7. Oktober 2022 in einem offenen Brief auf Verbesserungsbedarf in der CSRD hingewiesen. Denn nur eine geeignet ausgestaltete

Nachhaltigkeitsberichterstattung kann überhaupt eine Chance haben, dem allseits befürchteten „Greenwashing“ entgegenzuwirken. Konkret besteht Verbesserungsbedarf bei der Klassifikation von „grünen Umsatzerlösen“ und „grünen Investitionen“. Denn die bisher vorgelegten Klassifizierungssysteme sind deutlich zu kleinteilig. Ferner sollte im Hinblick auf global agierende Unternehmen ein einheitlicher globaler Mindeststandard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung angestrebt werden. Dies mit dem Ziel, den EU-Unternehmen keine Wettbewerbsnachteile aufzubürden. Für Erstanwender schlägt das IDW zudem eine schrittweise Einführung in Form einer Priorisierung von Berichtsinhalten vor. Robert Ullmann